

# Bit-Stream 3 Rahmenvertrag

zwischen

Telecom Liechtenstein AG  
Schaanerstrasse 1  
FL-9490 Vaduz

(nachfolgend TELECOM genannt)

und

XXX  
XXX  
XXX

(nachfolgend ISP genannt)

Member of Telekom Austria Group 

**Telecom Liechtenstein AG**  
Schaanerstrasse 1  
LI-9490 Vaduz

Telefon +423 237 74 00  
Fax +423 237 74 99  
telecom@telecom.li

Gratisnummer LI 800 22 22  
Telefon Schweiz 0842 423 423  
www.telecom.li

MWST-Nr. 53836  
Öffentlichkeitsregister Vaduz  
Reg.-Nr: FL-0001.545.008-6/a

### **Art. 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt das Standardangebot im Vorleistungsmarkt bezüglich Bit Stream-Zugang auf Stufe 3 (nachfolgend als Bit-Stream-3 bezeichnet) der TELECOM. Es handelt sich dabei um das Standardangebot für den breitbandigen Internetzugang auf der Vorleistungsebene. Der Rahmenvertrag hat sowohl für das Bit-Stream-3 Angebot über das HFC- wie auch über das DSL-Netz Gültigkeit.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Verträge für Internet Vorleistungsprodukte inklusive dessen Anhänge bzw. andere als Vertragsbestandteile bezeichneten Dokumente. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die einvernehmliche Auflösung allfälliger vorangehender Verträge betreffend Internet Vorleistungsprodukte.

### **Art. 2 Vertragsbestandteile**

Als integrierender Vertragsbestandteil gelten in der jeweils gültigen Fassung:

- Alle in der „Bit-Stream-3 Liste der Vertragsbestandteile“ enthaltenen Dokumente
- Service Level Agreement (SLA) der Telecom Liechtenstein AG
- AGB Wholesale

Bei widersprüchlichen Regelungen kommen zuerst die speziellere und dann die allgemeine Regelung zur Anwendung. Im Übrigen gelten ergänzend die „AGB Wholesale“. Der ISP anerkennt und akzeptiert des Weiteren, dass die genannten „integrierenden Vertragsbestandteile“ insbesondere aufgrund von technischen und/oder ökonomischen und/oder rechtlichen Gründen von Zeit zu Zeit abgepasst werden. Insbesondere sind Preisanpassungen möglich.

### **Art. 3 Voraussetzungen und Rahmenbedingungen**

Für den Bezug der Bit-Stream-3 Produkte ist die technische Zusammenschaltung zwischen der TELECOM-Infrastruktur und der ISP-Infrastruktur eine zwingende Voraussetzung.

### **Art. 4 Handhabung Personendaten**

Der ISP stellt sicher, dass der Kunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch ISP an die TELECOM erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Dienstleistung notwendig sind.

### **Art. 5 Mitwirkungspflichten nach KomG**

Der ISP ist verantwortlich für die Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäss Kommunikationsgesetz (KomG) und der dazugehörigen Verordnungen. Insbesondere ist der Partner dafür verantwortlich, dass er die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung nach Art. 52, 52a KomG, sowie alle damit verbundenen Auskunftserteilungen auch im Zusammenhang mit der Überwachung einer elektronischen Kommunikation (rechtlichen Abhörung) nach Art. 52 KomG – erfüllen kann. Die TELECOM wird so weit wie möglich unterstützen, die Aufwände hierzu werden verrechnet.

**Art. 6 Gegenstand dieses Vertrages**

Die angebotenen Produkte und technischen Spezifikationen sind in der jeweils gültigen „Bit-Stream-3 Produktbeschreibung“ und deren weiteren referenzierten Dokumenten gemäss Art. 2 geregelt.

**Art. 7 Verfügbarkeit der Dienste**

Die Verfügbarkeit des Bit Stream Dienstes kann bei der TELECOM nachgefragt werden. TELECOM übernimmt keine Garantie für die flächendeckende Verfügbarkeit der Dienste in Liechtenstein. Falls der Dienst nicht verfügbar ist, besteht kein Anspruch auf die Dienstleistung – insbesondere der gewünschten Bandbreite.

**Art. 8 SLA**

Für das Bit Stream Vorleistungsmarktangebot der TELECOM gilt der Service Level gemäss Service Level Agreement (SLA) und der Produkt-SLA-Matrix Wholesale der TELECOM.

*Achtung:* Für Störungen im Netz der LKW gelten die SLA der LKW

**Art. 9 Fair Use Policy**

Der ISP sorgt dafür, dass seine Kunden den Internet Anschluss nur für den Eigengebrauch nutzen. Weicht die Nutzung des Internetanschlusses erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen, dass der Internetanschluss zur geschäftsmässigen Erbringungen von Dienstleistungen genutzt wird, erhebt TELECOM einen Poweruser Zuschlag auf den monatlich wiederkehrenden Kosten des Profils des entsprechenden Kunden.

Der übliche Gebrauch je Pipe-Klasse wird alle 3 Monate von TELECOM erhoben und bekannt gegeben. Als Power User gilt ein Kunde der 40% Mehrverbrauch hat als der Durchschnitt.

Wenn ein User über längere Zeit übermässig (mehr als 200% des üblichen Gebrauchs) Datenverkehr generiert, kann TELECOM den ISP anhalten einzuschreiten. Zeigt das Einwirken des ISPs keine Wirkung kann die TELECOM mit einer zeitnahen Information an den ISP den betroffenen Endkunden auf Kosten des ISP einschränken oder falls aufgrund weitreichenderen technischen Auswirkungen ausschalten.

**Art. 10 Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrags**

Der Rahmenvertrag erlangt mit der Unterzeichnung die Gültigkeit. Die Vertragslaufzeit ist unbefristet.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur ausserordentlichen schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- durch wiederholtes Verschulden des Partners oder Endkunden die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes gestört wird, respektive die Störung des Betriebes trotz Abmahnung nicht behoben wird,
- der ISP oder der Endkunde technische Einrichtungen manipuliert oder nicht zugelassene Endeinrichtungen betreibt,
- der ISP oder der Endkunde rechts- oder sittenwidrige Handlungen begeht oder begehen lässt,
- der Partner die Cos-Parameter gemäss Artikel 7 und 8 nicht für die vorgegebenen Traffic-Arten einsetzt,

In diesen Fällen ist TELECOM berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen ganz oder teilweise sofort zu unterbinden. Die fristlose Kündigung lässt Schadenersatzansprüche von TELECOM unberührt.

**Art. 11 Endkundeninformationen**

Der ISP verpflichtet sich, nachfolgende Information an seine Endkunden weiterzugeben:

- Durch einen Providerwechsel bleiben die Vertragspflichten des Kunden gegenüber dem bisherigen Provider bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung bestehen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Rechnungen des bisherigen Providers bezahlt werden.
- Ein Störungseinsatz durch TELECOM, verursacht durch eine nicht fachgerechte Installation in den Räumlichkeiten des Endkunden, wird dem ISP verrechnet.
- Der Serviceprovider muss jene personenbezogenen Daten an die TELECOM übermitteln welche für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Dienstleistung notwendig sind.
- Information über die Fair Use Policy der TELECOM und allgemein gültige Netiquette im Internet.

**Art. 12 Abtretungsverbot**

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

**Art. 13 Vertragsänderungen und -ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Änderungen der in Art. 2 genannten Vertragsbestandteile können durch die TELECOM unter Einhaltung der rechtzeitigen Vorankündigung gemäss Kommunikationsregelung jederzeit erfolgen. Solche Änderungen werden dem ISP zusammen mit der „Bit-Stream-3 Liste der Vertragsbestandteile“, die vom ISP zu unterzeichnen und an die TELECOM zu retournieren ist, in geeigneter Form zugestellt.

Mangels schriftlicher Einspruch durch den ISP innert 30 Tagen ab Erhalt der „Liste der Vertragsbestandteile“ inklusive des neuen Vertragsbestandteils gilt die Änderung durch den ISP als akzeptiert.

**Art. 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige, dem Willen der Parteien am nächsten kommende Regelung ersetzt; dies gilt sinngemäss im Falle einer Regelungslücke.

**Art 15 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Der vorliegende Vertrag unterliegt liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist Vaduz. Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält je ein unterzeichnetes Exemplar.

Vaduz den,

Telecom Liechtenstein AG

ISP

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Der ISP bestätigt hiermit, dass er alle in Art. 2 genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert.**